

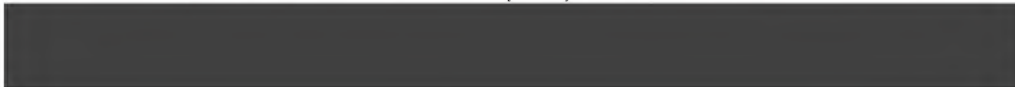


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz



Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax 22. Mai 2018



## **A 64, Fahrbahninstandsetzung auf der Sauerthalbrücke** Antrag nach Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter 

Ihre Verärgerung über den baustellenbedingten Stau an der Sauerthalbrücke und den Zeitverlust ist verständlich, insbesondere wenn aus Ihrer Sicht effizientere Projektdurchführungen möglich erscheinen.

Auf Grund der Vielzahl von Randbedingungen, die bei Planung und Durchführung jeder einzelnen Straßenbaumaßnahme zu berücksichtigen sind, sind Projekte allerdings untereinander kaum miteinander vergleichbar. Dies gilt auch für die von Ihnen angesprochene Fahrbahnsanierung in Luxemburg und die Fahrbahninstandsetzung auf der Sauerthalbrücke. So scheidet z.B. eine Vollsperrung an der Sauerthalbrücke wegen fehlender Umleitungsmöglichkeiten aus. Auch die Randbedingungen, die für eine Nachtbaustelle gegeben sein sollen, liegen nicht uneingeschränkt vor.

Die Abmessungen und die Statik der Sauerthalbrücke, der erforderliche Arbeitsraum inklusive der Sicherheitsabstände zum fließenden Verkehr und die Vorgaben für die Baustellenverkehrsführung während der Bauarbeiten lassen nur Raum für einen Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Um bei den Arbeiten die gesamte Fahrbahnfläche erreichen zu können, sind diese beiden Fahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn zu führen. Dies erfordert einen höheren Aufwand hinsichtlich der Baustellenverkehrsführungen, wie z.B. die Herrichtung von Mittelstreifenüberfahrten.



Der Bauablauf ergibt sich daher wie folgt:

- Einrichtung einer 1+1-Verkehrsführung (1 Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn) für den Bau der Mittelstreifenüberfahrten
- Bau der Mittelstreifenüberfahrten
- Umbau der Verkehrsführung von 1+1 auf 2+0 (1 Fahrstreifen je Richtung auf einer Richtungsfahrbahn) für die Fahrbahnsanierung in Fahrtrichtung Luxemburg
- Fahrbahnsanierung in Fahrtrichtung Luxemburg
- Umbau der 2+0 – Verkehrsführung für die Gegenfahrbahn
- Fahrbahnsanierung in Fahrtrichtung Trier
- Rückbau der 2+0 - Verkehrsführung

Die Gesamtmaßnahme wurde nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in zwei Fachlosen öffentlich ausgeschrieben. Die Instandsetzung der Fahrbahnschäden der Sauertalbrücke wurde an die einzig bietende Fachfirma, die Fa. Köhler Sonderbau GmbH Co.KG aus Trier vergeben. Die für diese Arbeiten benötigte Baustellenverkehrsführungen an die Fa. AVS. Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 1 Mio. € entsprechen den üblichen Kosten für eine solche Instandsetzungsmaßnahme.

Das Autobahnamt Montabaur hat bei der Maßnahme die geltende Rechtslage und die Sicherheitsanforderung eingehalten und den Stand der Technik (Richtlinien etc.) beachtet.

Bei dem nun zu sanierenden Fahrbahnbelag handelt es sich um ein Verschleißteil, welches in Abhängigkeit verschiedener Faktoren (z.B. Witterung, Verkehrsbelastung oder Tausalzeinsatz) erneuert werden muss. Die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen führen in einem hochbelasteten Verkehrsnetz oft zu Behinderungen, da das Netz nicht genügend Redundanzen aufweist, um in jeder Betriebssituation einen störungsfreien Verkehrsfluss zu ermöglichen; solch umfassende Systeme könnte sich auch keine Volkswirtschaft leisten.

Während der Brückensanierung werden sich Erschwernisse für die Unternehmen und die Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit leider nicht vermeiden lassen. An dieser Stelle kann man Bevölkerung und Verkehrsteilnehmer nur um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Brücke bitten. Konstruktive Hinweise und berechtigte Verbesserungs-



möglichkeiten zu unseren rheinland-pfälzischen Baustellen werden dabei gerne angenommen und nach den gegebenen Möglichkeiten auch umgesetzt.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 2 Landestransparenzgesetz hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

